



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

KernPlan GmbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen
info@kernplan.de

Zeichen: 6101-0021#0018/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 11.06.2025

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Kastel

Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrgerätehaus Braunshausen“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Ihre Email vom 15.05.2025 – En/Ju -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Bauleitplanung im Ortsteil Kastel der Gemeinde Nonnweiler nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Die Gemeinde Nonnweiler plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses westlich der Ortslage von Braunshausen in der Gemarkung Kastel. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 4 Abs. 1 BauGB entsprechen den Anforderungen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).

Weiterhin ist auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG hinzuweisen. Zu entfernender Gehölzbestand ist vor Baubeginn durch



fachkundige Personen auf eventuellen Fledermausbesatz oder das Vorkommen anderer besonders und/oder streng geschützter Tierarten untersuchen zu lassen. Es wird angeregt, Nisthilfen für Gebäudebrüter sowie Fledermauskästen an den Außenwänden anzubringen oder sie beim geplanten Neubau in die Fassade zu integrieren.

Eine Bewertung der Eingriffe sowie Details zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Dessen Schutzzweck wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Weitere Schutzgebiete gem. BNatSchG sind durch die Planung nicht betroffen.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Fläche, die im Jahr 2006 als FFH-Lebensraumtyp 6510 – magere Flachland-Mähwiese (mit Obernutzung Streuobst) im Erhaltungszustand C kartiert wurde (Kennung BT-6408-303-0014). Im Zuge der aktuellen Erfassungen im Gelände inkl. Vegetationsaufnahme konnte diese Einstufung nicht mehr bestätigt werden.

Entgegen der Darstellung im Umweltbericht befindet sich westlich des Geltungsbereichs eine als FFH-Lebensraumtyp 6510 kartierte Wiese (Kennung BT-6407-0137-2022), die aufgrund ihres Erhaltungszustands Bplus zugleich als geschützter Biotop (gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG; Kennung GB-6407-5137-2022) eingestuft ist. Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 5 SNG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Struktur führen können, verboten. Um diesen Bereich vor einer versehentlichen Inanspruchnahme während der Bauarbeiten (z.B. Befahren, Nutzung als Lagerfläche) zu schützen, sind Bauzäune aufzustellen.

Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind im Planentwurf zur frühzeitigen Beteiligung hinreichend berücksichtigt. Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für den Geltungsbereich derzeit keinen Eintrag auf.

Gewässerschutz

Schmutzwasser

Laut der Niederschlagsbewirtschaftungsstudie Nonnweiler (NIWABEKO 2003) verläuft parallel zur Ernst-Wagner Straße (Haus-Nr. 2-16) im rückwärtigen Bereich ein Nebensammler des EVS entlang des Schwarzenbaches im Abstand von ca. 70 - 100 m zur geplanten Maßnahme.

Zwar müsste der Schwarzenbach für einen Anschluss an den Nebensammler gequert werden, sollte aber aufgrund der Topographie (abfallendes Gelände) kein Problem darstellen. Eine Genehmigung zum Anschluss an den Nebensammler ist beim EVS einzuholen. Die Genehmigung zur Gewässerkreuzung nach § 78 SWG beim LUA.

Soll die Abwasserbeseitigung über eine mechanisch-biologische Kleinkläranlage erfolgen, so ist beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 10 WHG zum Einleiten von Abwasser in ein Gewässer zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde Nonnweiler das Anwesen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit hat. Die Errichtung einer Kleinkläranlage wäre aufgrund der nicht dauerhaften Nutzung des Feuerwehrgerätehaus nicht zielführend.

Ob ein Abscheider (Fahrzeugwaschhalle) erforderlich wird, kann erst nach Vorlage einer konkreten Planung des Feuerwehrgerätehauses geprüft werden.

Niederschlagswasser

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (hier Schwarzenbach) ist gemäß § 22 SWG erlaubnisfrei, soweit dieses nicht schädlich verunreinigt ist und wenn dies nicht durch gemeinsame Anlagen erfolgt.

Die Versickerung des Niederschlagswassers von Dach-, Hof- oder Wegeflächen ist gemäß § 35 Abs. 2 SWG erlaubnisfrei, soweit dies flächenhaft über die natürlich gewachsene oder über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Bodenzone auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, erfolgt.

Die erforderlichen Anlagen müssen hierbei den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; dies ist insbesondere das DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“.

Die Flächen unterhalb des geplanten Feuerwehrgerätehaus bis zum Münzbach hin sind Wald - und Wiesenflächen, wären für eine Versickerung bzw. Mulde-Rigole auch bei einer schlechteren Versickerung aufgrund der Größe geeignet.

Zu der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind bei Beachtung der o.g. Punkte und Hinweise keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus keine weiteren Anforderungen seitens des LUA gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung des LUA erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle



NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

Per E-Mail info@kernplan.de
 KERNPLAN – Gesellschaft für Städtebau und
 Kommunikation mbH
 Frau Dipl.-Ing. Sarah End
 Kirchenstraße 12
 66557 Illingen

GEMEINDE NONNWEILER, GEMARKUNG KASTEL

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „NEUBAU FEUERWEHRGERÄTEHAUS BRAUNSHAUSEN“ UND PARALLELE TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 15.05.2025 – Ihr Zeichen: En/Ju

Stellungnahme des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Saarland e. V.

Sehr geehrte Frau End,
 sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Saarland bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens.

Zur Flächennutzungsplan-Teiländerung

NABU sieht Eignung des Standortes als nicht gegeben an

Wir halten den gewählten Standort für ein Feuerwehrgerätehaus des Nonnweiler Ortsteils Braunshausen aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes für nicht nachhaltig und somit für ungeeignet. Insofern empfehlen wir eine Prüfung von Alternativstandorten, die sich in unmittelbarer Ortsrandlage befinden sollten und nicht 100 Meter von der Ortsrandbebauung entfernt auf der grünen Wiese.

Betroffenheit der LSG-Neuordnungskulisse

Der Geltungsbereich der Planung liegt innerhalb der Neuordnungskulisse der saarländischen Landschaftsschutzgebiete (LSG) aus dem Landschaftsprogramm (La-Pro) 2009. Der durch immer weitere Ausgliederungen bereits erheblich beschnittene LSG-Bestand sowie die vorliegend betroffene zukünftige LSG-Neuordnungskulisse werden vor dem Hintergrund des Flächenbedarfs im Rahmen der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (Nature Restoration Law) zukünftig erheblich an Bedeutung gewinnen. Insofern lehnen wir eine Überplanung solcher Zukunftsflächen für den Natur- und Landschaftsschutz grundsätzlich ab. Das gilt insbesondere für den Fall, dass zugleich gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen betroffen sind.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen mit der Gesamtbewertung C (BT-6408-303-0014), kombiniert mit einem kleineren Streuobstbestand, der noch auf eine mögliche Erfüllung der

Landesverband Saarland e. V.

Wendelin Schmitt

Dipl.-Geogr. (FR Biogeographie)
 Geschäftsstellenleiter

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-14

Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11

wendelin.schmitt@NABU-saar.de

Lebach, 2. Juni 2025

69/2025 ws

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Saarland e. V.

Vereinsregister VR Lebach 3605

Vereinsstz Lebach

Steuernummer 040/141/01301

Vorsitzende Dr. Julia Michely

Landesgeschäftsstelle

Antoniusstraße 18

66822 Lebach (Niedersaubach)

GERMANY

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0

Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11

lgs@NABU-saar.de

Internet

www.NABU-saar.de

www.knabekraut-saar.de

www.wertvoller-wald.de

www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto

levoBank eG

BLZ 593 930 00

Konto 784 109

IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09

BIC GENODE51LEB

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops im Hinblick § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG hin zu prüfen ist.

Aber auch ohne den bisher ungeklärten Status der Streuobstwiese ist der Umweltbericht im Hinblick auf die Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope unvollständig bzw. irreführend. Denn entgegen dessen Darstellung (s. S. 10, Abb. 5) grenzt eine 6510-Bplus-Fläche (**GB-6407-5137-2022**) unmittelbar, also ohne Pufferzone, an den Geltungsbereich an. Dadurch sind bau- und betriebsbedingte Auswirkungen im Rahmen des Baubetriebes auf dieses gesetzlich geschützte Biotop im Sinne § 22 Abs. 1 Nr. 5 b SNG i. V. m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG zumindest nicht von vorneherein auszuschließen, wie es im Umweltbericht anklingt. Offenkundig ist der rechtliche Status der 6510-Bplus-Fläche als gesetzlich geschütztes Biotop in Abb. 5 nicht korrekt wiedergegeben. Die betreffende Fläche taucht im Anschluss lediglich als FFH-Lebensraumtyp (**BT-6407-0137-2022**) auf (s. Umweltbericht S. 12, Abb. 7).

Im Übrigen wird die Lage des Geltungsbereichs in der LSG-Neuordnungskulisse (LaPro 2009) vom Umweltbericht weder aufgegriffen noch diskutiert und bewertet. Nur in der Begründung zur F-Plan-Teiländerung (s. S. 7) findet sich ein kurzer Hinweis bezüglich der Lage in bzw. einer Betroffenheit der LSG-Neuordnungskulisse. Diese Thematik gehört mit in den Umweltbericht.

Zum Bebauungsplan

Feuerwehrstandorte als potenzielle Altlastenflächen von morgen

Feuerwehrstandorte bergen aufgrund der Lagerung von Löschchemikalien, auch wenn bauliche Auflagen eingehalten werden, erhebliche Risiken für Gesundheit und Umwelt. So sind insbesondere im Zusammenhang mit fluorhaltigen Löschschäumen bei deren Anwendung in speziellen Brandfällen Umweltkontaminationen durch sogenannte PFAS (Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen) möglich (z. B. Großbrand im St. Wendeler Gewerbegebiet West an Christi Himmelfahrt 2007 mit Kontamination von Wurzelbach und Blies). Diese Stoffe werden wegen ihrer Langlebigkeit auch als „Ewigkeitschemikalien“ bezeichnet. Sie sind, obwohl sie natürlicherweise in der Umwelt nicht vorkommen, inzwischen ubiquitär nachweisbar.

Auch die heutigen kürzerkettigen Ersatzformulierungen beinhalten immer noch ein erhebliches Schädigungspotenzial für die Umwelt. Denn nach wie vor sind fluortensidhaltige Löschmittel zugelassen und werden auch wegen ihrer besonderen Eigenschaften in der Brandbekämpfung vor allem bei brennbaren Flüssigkeiten eingesetzt. Eine Lösung kann hier nur in einem Verbot der gesamten Stoffgruppe – zumindest bei der Verwendung außerhalb geschlossener Kreisläufe – liegen. Die PFAS-Problematik in Deutschland wurde 2023 vom Politikmagazin Panorama recherchiert:

<https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama/archiv/2023/Jahrhundertgift-PFAS-Wie-verseucht-ist-Deutschland,pfas104.html>

Erhöhte Anforderung an die Trennkanalisation bei Feuerwehrstandorten

Grundsätzlich ist eine Trennkanalisation eine sinnvolle Möglichkeit, unbelastetes Niederschlagswasser möglichst früh abzuschlagen bzw. die bestehende Kanalisation zu entlasten, Kläranlagen effizienter zu nutzen damit letztlich auch Kosten zu sparen. Die direkte Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser von Dach und Hofflächen in den nächsten Vorfluter, besser noch eine Versickerung vor Ort bei dazu geeignetem Untergrund zur Grundwasseranreicherung, ist daher bei neuen Bauvorhaben das Mittel der Wahl.



Im Hinblick auf Feuerwehrstandorte besteht die Herausforderung allerdings darin, dass durch bauliche Maßnahmen, also auch im Falle von unsachgemäßem resp. unvorhergesehenem Gebrauch, verhindert werden muss, dass problematische Chemikalien möglicherweise über die Hofflächen-Entwässerung in das nächstgelegene Fließgewässer bzw. die Umwelt gelangen. Hier ist beispielsweise an Löschdemonstrationen anlässlich Feuerwehrfesten oder auch Löschübungen auf den versiegelten Flächen des Feuerwehrgeländes zu denken. Solche Vorgänge sieht man gelegentlich im Fernsehen oder der Tagespresse. Auch an eine Reinigung von Gerätschaften auf den Hofflächen ist hier gegebenenfalls zu denken.

Diesbezüglich reicht es nicht aus, sich alleine auf gesetzliche Vorschriften zu verlassen. Insofern stellt sich hier die Frage, ob die Niederschlagswässer der Hofflächen des Feuerwehrbetriebsgeländes direkt in die Vorflut gelangen können bzw. können sollten. Auf jeden Fall muss diesem Thema heute an allen Feuerwehrstandorten Beachtung geschenkt werden. Daher sollte sich ein Umweltbericht unbedingt auch mit Betriebsmitteln befassen, die eine ernsthafte Gefährdung für die Umwelt darstellen können.

Am Fortgang des Verfahrens sind wir sehr interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Geogr. Wendelin Schmitt

Geschäftsstellenleiter

Dieses Dokument wurde vollständig elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.

Zur Kenntnisnahme:

- Gemeinde Nonnweiler, per E-Mail rathaus@nonnweiler.de
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, per E-Mail lua@lua.saarland.de
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat D/1, per E-Mail RL_D1@umwelt.saarland.de
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, OBB 11 – Landesplanung, Bauleitplanung, per E-Mail landesplanung@innen.saarland.de